

Formblatt 1 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Es wurden im Laufe der Erfassungen zahlreiche Mauereidechsen im Eingriffsbereich nachgewiesen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist unwahrscheinlich, da diese durch zwischenartliche Konkurrenz von der Mauereidechse verdrängt wird (HAHN-SIRY 1996) und auch aus den vorliegenden Erhebungen kein Vorkommen der Zauneidechse im Eingriffsbereich bekannt ist.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements**Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

- **01_V Umweltfachliche Baubegleitung (UBB)**, Beschreibung siehe Kapitel 5.1
- **04_V Herstellung von Reptilienschutzzaun**, Beschreibung siehe Kapitel 5.1
- **05_V Vergrämung der Reptilien aus dem Baubereich**, Beschreibung siehe Kapitel 5.1

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Insbesondere die Maßnahmen 04_V und 05_V zielen darauf ab, vermeidbare Tötungen von Reptilien zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen. Trotz Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird prognostiziert, dass es zur indirekten Tötung der Tiere kommen kann. Somit wird der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. **Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 (für den Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist zu beantragen.**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 04_V und 05_V nicht zu befürchten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Es wird prognostiziert, dass es anlagebedingt zu einem dauerhaften Habitatverlust von **ca. 825 m²** kommt. Da die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten bleiben kann, wird der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst. **Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 (für den Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist zu beantragen.**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand**Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:**

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltfachliche Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 2 Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: potentiell gefährdet Deutschland: gefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
Ein Vorkommen der <u>Schlingnatter</u> ist zwar möglich, jedoch wurde diese im Eingriffsbereich nicht gesichtet.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 04_V Herstellung von Reptilienschutzzaun, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 05_V Vergrämung der Reptilien aus dem Baubereich, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 04_V und 05_V zielen darauf ab, vermeidbare Tötungen von Reptilien zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 04_V und 05_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 04_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		

Formblatt 2 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 3 Amsel (<i>Turdus merula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Die Amsel ist im UG Brutvogel.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 3 Amsel (*Turdus merula*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 4 Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Die Blaumeise ist im UG Nahrungsgast.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 4 Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 5 Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Der Buchfink ist im UG Nahrungsgast.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 5 Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 6 Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Der Buntspecht ist im UG Nahrungsgast.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 6 Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 7 Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Die Kohlmeise ist im UG Nahrungsgast.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 7 Kohlmeise (*Parus major*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 8 Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Die Mönchsgrasmücke ist im UG Brutvogel.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 8 Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 9 Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Die Nachtigall ist im UG Brutvogel.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 9 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 10 Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Die Ringeltaube ist im UG Nahrungsgast.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 10 Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 11 Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Das Rotkehlchen ist im UG Brutvogel.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 11 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 12 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: gefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Der Star ist im UG Nahrungsgast.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 12 Star (*Sturnus vulgaris*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Formblatt 13 Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: * Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Der Zilpzalp ist im UG Brutvogel.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • 01_V Umweltbaubegleitung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 02_V Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung bzw. Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 • 03_V Vegetationsschutz während der Bauzeit, Beschreibung siehe Kapitel 5.1 		
Erforderliche CEF-Maßnahmen:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nicht erforderlich		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Insbesondere die Maßnahmen 02_V zielt darauf ab, vermeidbare Tötungen von Brutvögeln zu verhindern, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der ergriffenen Maßnahmen 02_V und 03_V nicht zu befürchten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die ergriffene Maßnahme 02_V im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: entfällt in diesem Kontext.		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 01_V) – wird prognostiziert, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch nicht bei landesweiter Betrachtung kommt.		
Weitere Einträge nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren erforderlich.		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: keine		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den		

Formblatt 13 Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in Baden-Württemberg ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Deutschland ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.